

Konditoren OÖ

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	167	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	167	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	2027-02-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-02-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

167: 38,5 Wochenstunden × 4,33 = 166,705; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Entgelt bei Arbeitsverhinderung außerhalb des Krankenstandes

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	bei Todesfällen in der engeren Familie des/der Arbeitnehmers/in (Eltern, Kinder, Geschwister, Gatte bzw. Gattin, des/der eingetragenen Partners/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Arbeitnehmers/in)	Vergütung der notwendig versäumten Arbeitszeit nach Maßgabe der Verhältnisse, jedoch nur für höchstens 3 Arbeitstage
Bei Tod der Großeltern, Schwiegereltern und Eltern des/der eingetragenen Partners/in, Enkelkinder, Schwiegersohn, Schwiegertochter	Vergütung für 1 Arbeitstag	
b)	eigene Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG	Vergütung für 2 Arbeitstage
c)	bei Teilnahme an der Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG der eigenen Kinder (Zieh-, Stief-, Wahlkinder) sowie der Eltern und Geschwister	Vergütung für 1 Arbeitstag
d)	bei Niederkunft der Ehegattin, Lebensgefährtin oder Partnerin iS des EPG	Vergütung für 1 Arbeitstag
e)	bei Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, insoweit sie im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erfolgt	Vergütung der notwendig versäumten Arbeitszeit. Höchstens 1 Arbeitstag (ohne Überstunden)
f)	bei Wohnungswechsel, wenn ein eigener Hausstand besteht oder ein solcher gegründet wird	Vergütung für 2 Arbeitstage
g)	bei Musterung zum Präsenzdienst	Vergütung für die Musterungstage
h)	bei Verhinderung infolge Vorladung der Sanitätsbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung	Vergütung der notwendig versäumten Arbeitszeit. Höchstens 1 Arbeitstag (ohne Überstunden)
i)	bei behördlichen oder gerichtlichen Verhandlungen, wenn sie nicht eine vom/von der Arbeitnehmer/in selbst verschuldete Rechtssache oder privatrechtliche Angelegenheiten betreffen und sich der/die Arbeitnehmer/in mit der schriftlichen Vorladung ausweisen kann	Vergütung: notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer der an diesem Tag festgesetzten Arbeitszeit (ohne Überstunden).
j)	Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes, wenn dieses nicht an einem arbeitsfreien Tag ausgeübt werden kann. Jeder Entgeltsanspruch entfällt, wenn der/die Arbeitnehmer/in für die Ausübung seiner/ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten oder für Entsprechung einer Vorladung eine Entschädigung erhält (Zeugen/innen, Geschworenen, BeisitzerInnengebühren)	die versäumte Arbeitszeit
k)	bei Elementarereignissen, die das Erscheinen des/der Arbeitnehmers/in am Arbeitsort oder dessen/deren Arbeitsleistung verhindern	Vergütung der notwendig versäumten Arbeitszeit. Höchstens 1 Arbeitstag (ohne Überstunden)
l)	bei Arbeitsausfällen infolge Betriebsstörungen und höherer Gewalt (ausgenommen Elementarereignissen, wie z. B. Blitz, Erdbeben, Hochwasser) behält der/die Arbeitnehmer/in, falls er/sie zur Arbeitsleistung bereit war, auch wenn er/sie nicht zu anderen Arbeiten im Betrieb herangezogen werden kann, den Anspruch auf den vollen Lohn für den Tag, an dem die Betriebsstörung eingetreten ist.	

[Originalquelle](#)

Löhne

Gültig ab 01.02.2026 · Vollständige Tabelle · Großformat

Lohnkategorie:	Stundenlohn	Monatslohn	
€	€		
1.	Backstubenleiter/In in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	14,72	2.457,60
2.	Konditoren/Innen mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung		
2a)	Gesellen mit mindestens 5 Gesellenjahren	14,61	2.440,19
2b)	Gesellen im 4. und 5. Gesellenjahr	13,76	2.297,86
2c)	Gesellen im 2. und 3. Gesellenjahr	12,26	2.048,00
2d)	Gesellen im 1. Gesellenjahr	11,48	1.917,95
2e)	Gesellen während der Behaltepflicht	10,98	1.833,98
3.	Kraftfahrer/In	12,26	2.048,00
4.	Sonstige Arbeitnehmer/Innen		
4a)	ab dem vollendeten 6. Monat des Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb	11,31	1.889,28
4b)	in den ersten 6. Monaten des Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb	11,04	1.843,20
5.	Ladner/Innen und Servierer/Innen		
5a)	nach 3-jähriger Praxis	11,86	1.980,42
5b)	nach einjähriger Praxis	11,41	1.905,66
5c)	im 1. Jahr der Praxis (ausgenommen lit. d)	11,27	1.882,11
5d)	in den ersten 6 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb	11,04	1.844,22
6.	Lehrlingseinkommen/Monat		
im 1. Lehrjahr	3,62	605,18	
im 2. Lehrjahr	4,60	769,02	
im 3. Lehrjahr	6,32	1.054,72	

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.